

der dort enthaltenen Rechtsgedanken sind unmittelbar einem Vorbild aus dem *Corpus Iuris* nachgebildet, obwohl dieses um 1140 in Süditalien vermutlich erst zum Teil wieder bekannt war; dazu kommen Übernahmen aus dem byzantinischen Recht. Unter den Rechtsgedanken, die sich in den 1231 von Friedrich II. promulgierten Gesetzen finden, folgt dagegen nur etwa ein Viertel dem römischen Vorbild, und in den Novellen, die der Kaiser nach 1231 für sein sizilisches Königreich erließ, sinkt der römisch-rechtliche Anteil noch weiter ab; das byzantinische Recht fand bei ihm überhaupt nur in einem einzigen Fall Berücksichtigung. Im übrigen bemühte sich Friedrich offensichtlich allen für seine Gesetzgebung herangezogenen Quellengruppen gegenüber in gleichem Maß, nicht dem Zwang ihrer inneren Systematik zu verfallen, sondern lediglich die Details aus ihnen zu schöpfen, die sich in die von ihm für Sizilien vorgesehene Rechtsordnung einpassen ließen.

So bestätigt Friedrichs Behandlung des römischen Rechts in der gesetzgeberischen Praxis unsere anhand der *Corpus Iuris*-Zitate des Konstitutionen-Prooemiums gewonnene Erkenntnis: Der Kaiser betritt weder hier noch dort grundsätzlich Neuland, er bewegt sich vielmehr auf Bahnen, die auch schon einige seiner Vorgänger beschritten hatten. Allein aus seiner gewiß großen Vertrautheit und seinem Umgang mit dem iustinianischen Gesetzbuch läßt sich deshalb schwerlich eine besondere, nur ihm eigene Sicht vom Herrscheramt, seiner Begründung und seinen Aufgaben erschließen. Dieses Ergebnis führt uns zurück zum Text unseres Prooemiums.

Der eigentümliche Schöpfungsbericht an dessen Beginn galt der Forschung, wie wir eingangs sahen, immer wieder als ein Zeugnis dafür, welch bedeutenden Einfluß aristotelisches Gedankengut auf seinen Verfasser ausgeübt habe, wie offen dieser also den zu seiner Zeit neuen wissenschaftlichen Strömungen und Anschauungen gegenüber gewesen sei³⁰.

³⁰) Siehe dazu etwa E. Kantorowicz, H.M. Schaller und vor allem Th. Buyken (oben S. 468f. mit Anm. 4 und 6), zu einer Einzelfrage auch Grabmann (wie Anm. 3) S. 121–124; vgl. von den Steinen (wie Anm. 4) S. 22 („Sonst aber wird schon die Welterschöpfung ... mit den Worten des neuplatonischen Aristotelismus erzählt – dabei z.B. auch nirgends Gott, sondern stets nur eine seiner Eigenschaften ... wirksam genannt“; siehe zur letzten Feststellung jedoch Prooemium Z. 5, wo der bei der Schöpfung und vor allem bei der Erschaffung des Menschen Handelnde einfach mit dem Wort *qui* bezeichnet wird, für das weiter unten, Z. 23, dann ausdrücklich *deus* steht). – Vgl. andererseits Johannes Zahlen, Medizinische Vorstellungen im Falkenbuch Kaiser Friedrichs II., *Sudhoffs Archiv. Zs. für Wissenschaftsgeschichte* 54 (1970) bes. S. 92–96, ders., Zur Abhängigkeit der naturwissenschaftlichen Vorstellungen Kaiser Friedrichs II. von der Medizinschule zu Salerno, ebd., bes. S. 209f., der die Bindung von Friedrichs Werk *De arte venandi cum avibus* an die naturwissenschaftliche Tradition des 12. Jh. hervorhebt.